

Kremsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pfg.

Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 66.

Dienstag den 30. April 1889.

50. Jahrgang.

Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Das hienach abgedruckte Statut für die Krankenpflegeversicherung der Amtskorporation Waiblingen, wird hiemit in Gemäßheit des § 5 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1889 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Den 24. April 1889.

K. Oberamt: Thy m.

Statut für die Krankenpflegeversicherung der Amtskorporation Waiblingen.

Für die auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, betr. die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reg.-Bl. S. 413) errichtete Krankenpflegeversicherung des Oberamtsbezirks Waiblingen ist mit Genehmigung der K. Regierung für den Neckarkreis vom 18. April 1889 Nr. 3286 nachstehendes Statut errichtet worden:

I. Bezirk der Kasse.

§ 1.

Die auf Rechnung der Amtskorporation Waiblingen errichtete Krankenpflegeversicherung umfaßt räumlich den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Statuts gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs sich befindet, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

Für die Bestimmung des Sitzes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gelten die Vorschriften in § 44 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132).

Die Bestimmungen dieses Statuts über die Krankenpflegeversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter erstrecken sich auch auf außerhalb des Oberamtsbezirks liegende Teile solcher Betriebe, deren Sitz innerhalb dieses Bezirks gelegen ist.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Der Krankenpflegeversicherung gehören kraft Gesetzes beziehungsweise dieses Statuts an:

1. die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Diensthoten, und zwar sowohl das Hausgefolge als das landwirtschaftliche Gefolge;
2. die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (vergl. übrigens §§ 1 und 5);
3. die Gehilfen und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk befindlichen Handelsgeschäfte und Apotheken;
4. die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld oder Naturalbezügen, haben.

§ 3.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 dieses Statuts (Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888) findet § 2 keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine nur vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 4.

Die Versicherung der in § 2 bezeichneten Personen beginnt mit dem Eintritt in das Dienst-

oder Arbeitsverhältnis, welches ihre Versicherungspflicht begründet (vergl. jedoch § 5 Abs. 3 dieses Statuts).

Ihre Versicherung erlischt:

1. wenn der Versicherte aufhört, in einer der in § 2 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb des Oberamtsbezirks zu stehen, übrigens in diesem Fall nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist und nur dann, wenn nicht die Beiträge während vorübergehender Beschäftigungslosigkeit freiwillig fortbezahlt werden (vergl. § 9),
2. wenn der Versicherte Mitglied einer der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Krankenkassen wird.

§ 5.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Krankenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankenpflegeversicherung auch auf diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, und werden diese Personen, solange sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 beziehungsweise 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 73 bezw. 132) eintreten, in diesem Bezirke zur Krankenpflegeversicherung herangezogen.

Diejenigen Personen, auf welche diese Vorschriften Anwendung findet, sind der Versicherungskasse vom Ortsvorsteher zu überweisen.

Die Versicherung nach Maßgabe des Abs. 1 beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweisung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg. Bl. S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange solche Personen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

Andererseits bleiben diejenigen Personen, welche auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, oder einer nach § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132), erlassenen statistischen Bestimmung einer Gemeinde oder einer andern Amtskorporation an ihrem Wohnort

außerhalb des Oberamtsbezirks zur Krankenpflegeversicherung beziehungsweise zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden insoweit dies der Fall ist, von der Beziehung zur Krankenpflegeversicherung im Oberamtsbezirk Waiblingen während einer zeitweisen Beschäftigung in demselben frei.

§ 6.

Von der Verbindlichkeit, der Krankenpflegeversicherung anzugehören sind befreit:

1. diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 Abs. 2 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) oder einer Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-) oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3 §§ 73 und 74 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des § 75 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse angehören;
2. Betriebsbeamte, wenn sie nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.
3. Die in § 2 Z. 3 und 4 genannten Lehrlinge, welche mit ihren Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

§ 7.

Wenn die in § 2 bezeichneten Personen Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Krankenpflegeversicherung aus einem der in § 6 bezeichneten Gründe in Anspruch nehmen, so haben dieselben dem Ortsvorsteher den Nachweis der Voraussetzungen für diesen Befreiungsanspruch vorzulegen. Soweit die Befreiung wegen der Mitgliedschaft einer Hilfskasse in Anspruch genommen wird, ist auch der Nachweis zu liefern, daß diese Hilfskasse den Anforderungen des § 75 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes genügt (§ 6 der Min. Verf. vom 4. Febr. 1889, Reg. Bl. S. 17.)

Der Ortsvorsteher hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen (§ 30.)

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiungsansprüche ist Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 418) maßgebend. (Vergl. § 6 der Vollz. Verf. vom 4. Februar 1889, Reg. Bl. S. 17.)

Wenn bei den nach § 6 von der Heranziehung zu Beiträgen freigelassenen Personen eine Aenderung in den diese Befreiung begründenden Verhältnissen eintritt, so hat deren Arbeitgeber oder Dienstherr durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Verwaltungsausschuss sofort Anzeige zu erstatten, widrigenfalls § 20 Anwendung findet.

§ 8.

Be rechtigt der Krankenpflegeversicherung freiwillig beizutreten sind:

1. Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Sitz im Oberamtsbezirk belegen ist,
 2. Bedienstete der Gemeinden und Stiftungen des Oberamtsbezirks und der Amtskorporation Waiblingen,
 3. Diensthöten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche sich zeitweise beschäftigungslos im Oberamtsbezirk aufhalten
 4. Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten innerhalb des Oberamtsbezirks im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
 5. Im Bezirk sich aufhaltende Pfarr- Lehr- Schreibereihilfen, einzeln stehende Lehrerinnen, Schreiberehrlinge und die in § 6 Ziff. 3 aufgeführten sonstigen Lehrlinge.
- Diese Berechtigung der in Ziff. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Personen fällt weg, wenn dieselben einer der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungsklassen angehören.

Die in Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Personen treten in das Versicherungsverhältnis dadurch ein, daß sie ihren Beitritt dem Ortsvorsteher der Gemeinde ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich erklären. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretenen Erkrankung erhalten sie hiedurch jedoch nicht.

§ 9.

Diensthöten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für welche die Krankenpflegeversicherung nach § 2 eingetreten ist, bleiben, wenn sie aus dem ihre Versicherung begründenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheiden, insoweit versichert als sie die verfallenden Versicherungsbeiträge je binnen einer Woche nach dem Fälligkeitsstermin fortbezahlen und nicht außerhalb des Oberamtsbezirks ihren Aufenthalt nehmen oder einer andern der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungsklassen beitreten

§ 10.

Die Zulassung anderer als der in § 8 bezeichneten Personen zur freiwilligen Theilnahme an der Krankenpflegeversicherung ist dem Verwaltungsausschuß vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind beim Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen und werden von letzterem mit seiner gutachtlichen Aeußerung dem Verwaltungsausschuß vorgelegt.

Die Versicherung dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem ihre Zulassung verfügt wird. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Aufnahme eingetretenen Erkrankung haben sie nicht.

§ 11.

Die Versicherung der in § 8 bezeichneten Personen erlischt

1. durch Wegfall der Voraussetzungen ihres Beitrittsrechts,
2. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Ortsvorsteher ihres Wohnorts,
3. durch Nichtbezahlung eines Beitrags binnen einer Woche nach dem Fälligkeitsstermin.

Die Versicherung der nach § 10 aufgenommenen Personen erlischt aus den in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gründen und außerdem durch Kündigung seitens des Verwaltungsausschusses vom Ablauf des Zeitraums an, für welchen der letztere Beitrag bezahlt ist.

III. Leistungen der Versicherungskasse.

§ 12.

Den der Krankenpflegeversicherung angehörenden Personen wird im Falle der Erkrankung während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tage der Erkrankung an, gewährt:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder u. ähnliche Heilmittel (vergl. § 13), im
2. Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem freie Verpflegung, in der Regel in einem Krankenhaus, nach näherer Bestimmung des § 14.

Als Erkrankung gilt auch eine Verletzung durch Unfälle.

§ 13.

Die ärztliche Behandlung derjenigen erkrankten Mitglieder, welche noch erwerbsfähig sind, und derjenigen, welche auch bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit nicht in einem Krankenhaus verpflegt werden, erfolgt durch die von dem Verwaltungsausschuß aufgestellten Kassenärzte, bei welchen sie sich als Mitglieder der Krankenpflegeversicherung auszuweisen haben. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden nur dann ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses (§ 30) oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Der Arzt darf nur dann in die Wohnung des Kranken berufen werden, wenn der Zustand des letzteren demselben nicht gestattet, sich selbst zum Arzt zu begeben.

Wenn der Kassenarzt in einem Falle in Anspruch genommen wird, in welchem die Verpflegung im Krankenhaus eintreten muß, so hat er den Kranken in das Krankenhaus zu verweisen.

Arzneien und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer, von dem Verwaltungsausschuß zu treffender Regelung verabfolgt.

§ 14.

Den erwerbsunfähigen Kranken wird die freie Kur und Verpflegung in der Regel im Bezirkskrankenhaus zu Waiblingen oder im Privatkrankenhaus zu Winnenden oder in den etwa verfügbaren und gehörig eingerichteten Krankenzustuben gewährt.

Die Gemeinde-Krankenzustuben sollen in der Regel nur zur Verpflegung leichter Erkrankter verwendet werden, die Verpflegung schwerer Erkrankter oder solcher Kranker, deren Pflege besondere in den Gemeinde-Krankenzustuben nicht vorhandene Einrichtungen erfordert, erfolgt im Krankenhaus.

Darüber, wo die Verpflegung im einzelnen Fall erfolgen soll, hat vorbehaltlich anderweitiger Verfügung des Verwaltungsausschusses der behandelnde Arzt oder Wundarzt zu entscheiden. Dem Kranken ist eine entsprechende Anweisung auszustellen.

Die Verpflegung in den Krankenzustuben regelt sich nach den Statuten derselben.

Wenn der Zustand des Kranken dessen Verbringung in das Krankenhaus ohne Gefahr für denselben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet, oder wenn die Verpflegung des Kranken im Krankenhaus wegen Ueberfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ist, oder wenn von der Verpflegung im Krankenhaus oder Krankenzustuben aus andern Gründen ausnahmsweise Umgang genommen wird, so trägt der Verwaltungsausschuß für anderweitige Verpflegung des Kranken auf Kosten der Versicherungskasse Sorge.

§ 15.

Die Aufnahme des Erkrankten in die Krankenzustuben (§ 14) oder in eine der Krankenzustuben erfolgt durch den Verwalter gegen Vorlage der Anweisung des behandelnden Arztes und des Quittungsbuchs, wenn aus dem letzteren hervorgeht, daß der Erkrankte nach der Krankenpflegeversicherung angehört und sonst kein Bedenken obwaltet. Andernfalls ist die Verfügung des Verwaltungsausschusses einzuholen. Wenn Gefahr auf Verzug ist, kann der Erkrankte auch in letzterem Falle vorläufig aufgenommen werden.

§ 16.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 17 findet eine Verweisung derjenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in das Krankenhaus oder eine Krankenzustube gegen ihren Willen nicht statt. Gehen sie nicht in das Krankenhaus bezw. die Krankenzustube, so haben sie keinen Anspruch auf freie Verpflegung oder auf Ersatz der Kosten ihrer Verpflegung, sondern erhalten im Falle der Erwerbsunfähigkeit nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses.

Ein Verpflegungsgeld wird nicht gewährt

§ 17.

Der Verwaltungsausschuß kann jeden Erkrankten zur Kur und Verpflegung in ein Krankenhaus beziehungsweise eine Krankenzustube verweisen, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an

die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert oder dessen Zustand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Wer sich in diesen Fällen der Verpflegung im Krankenhaus entzieht, hat keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der Versicherungskasse.

IV. An- und Abmeldungen.

§ 18.

Jede nach § 2 Ziffer 1—4 versicherungspflichtige Person ist, sofern dieselbe nicht nach Art. 6 des Gesetzes bezw. § 5 des Statuts der Krankenpflegeversicherung überwiesen ist, von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung beziehungsweise Eintritt in das Dienstverhältnis bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungsorts (vgl. § 1 Abs. 2) anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abzumelden.

Soweit innerhalb der bezeichneten Frist eine Anmeldung der Beschäftigung oder des Diensttritts dieser Personen bei der Ortspolizeibehörde nach § 3 der A. Verordnung vom 6 August 1872 (Reg. Bl. S. 275) oder eine Anmeldung des Austritts aus der Beschäftigung oder dem Dienstverhältnis auf Grund einer nach Art. 20 des Gesetzes vom 17 April 1873 (Reg. Bl. S. 116) erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift erfolgt ist, gilt diese Anmeldung zugleich als An- bezw. Abmeldung im Sinne des Absatz 1.

Die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen bei der Krankenpflegeversicherung dürfen auch dann nicht unterlassen werden, wenn diese Personen der Krankenpflegeversicherung bereits angehören oder wenn sie nach § 6 die Befreiung von der Krankenpflegeversicherung beanspruchen. Dieser Anspruch ist zutreffenden Falls bei der Anmeldung geltend zu machen.

Wenn versicherungspflichtige Personen von der Heranziehung zur Krankenpflegeversicherung befreit worden sind, der Befreiungsgrund aber später wegfällt, so sind dieselben längstens binnen acht Tagen von letzterem Zeitpunkt ab zur Krankenpflegeversicherung anzumelden.

In gleicher Weise hat die Anmeldung von solchen Aenderungen in der Beschäftigung zu erfolgen, welche von Einfluß auf die Höhe der Beiträge sind.

§ 19.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflegeversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder dieses Statuts gemacht worden sind (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes) und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubezahlen. Außerdem zieht die Versammlung der An- und Abmeldung nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich.

V. Beiträge.

§ 20.

Für die Krankenpflegeversicherung sind nachstehende Beiträge zu entrichten:

1. für männliche erwachsene Arbeiter für den Monat — M 60 J
2. für erwachsene Arbeiterinnen für den Monat — M 45 J
3. für jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahren) und Lehrlinge für den Monat — M 40 J
4. für männliche Diensthöten für den Monat — M 60 J
5. für weibliche Diensthöten für den Monat — M 40 J
6. für nicht unter Ziff. 1—5 fallenden Personen für den Monat — M 80 J

§ 21.

Die Beiträge sind im Voraus je am Beginn des Monats, wenn aber der Eintritt nach diesen Terminen erfolgt, alsbald nach dem Eintritt für den betreffenden Theil des Monats zu bezahlen.

Eine theilweise Rückerstattung der Beiträge wegen Aufhörens der Versicherung innerhalb des betreffenden Zeitraums (vgl. §§ 4 u. 11) findet nicht statt.

Wenn ein Versicherter während der Beitragsperiode aus der Versicherung ausgeschieden ist, und derselbe innerhalb der gleichen Beitragsperiode wieder in die Versicherung eintritt, findet für diesen Zeitraum eine weitere Beitragsleistung nicht statt.

§ 22.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 23 und 24 an dem in § 21 bezeichneten Termine die Beiträge für die § 2 Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten, von ihnen beschäftigten Versicherten zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten (nicht auch bei einer späteren) Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Höhere als die hienach zulässigen Lohnabzüge sind nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes strafbar.

§ 23.

Diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche nach § 5 der Krankenpflegeversicherung überwiesen sind, haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen.

§ 24.

Die keinen Lohn beziehenden Lehrlinge (§ 2 Ziffer 4) und die freiwillig versicherten Personen (§§ 8—10) haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen, wenn nicht ihr Arbeitgeber freiwillig die Zahlung der Beiträge übernimmt. Die Lehrherrn sind verpflichtet, die Beiträge für die Lehrlinge vorzuschießen.

§ 25.

Während der Dauer einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit fällt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen hinweg.

§ 26.

Der Ortsvorsteher läßt je an dem in § 21 bezeichneten Zahlungstermine die fälligen Beiträge von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. In den Fällen des § 9 haben diejenigen, welche die Beiträge freiwillig fortbezahlen wollen, diese Beiträge dem Ortsvorsteher selbst zu überbringen.

Für diejenigen, welche im Laufe einer Beitragsperiode Mitglieder der Kasse werden, ist derjenige Beitrag, welcher auf den noch übrigen Theil der Beitragsperiode verhältnismäßig entfällt, längstens bei dem nächsten Zahlungstermin einzuziehen.

§ 27.

Für jeden Versicherten wird ein Quittungsbuch mit einem Abdruck dieses Statuts unentgeltlich ausgefertigt. Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, diesem, andernfalls dem Versicherten eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist von dem mit der Einziehung Beauftragten in dem Quittungsbuch zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Denjenigen, für welche die Bezahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ist das Quittungsbuch von letzterem bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenunterstützung auszuhändigen.

§ 28.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenpflegeversicherung werden getrennt von allen anderen Einnahmen und Ausgaben der Amtskorporation verrechnet.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Amtskorporation. Die Kasse- und Rechnungsführung ist Obliegenheit des Oberamtspflegers.

§ 29.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden insoweit zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet, bis dieser höchstens das Doppelte des Betrags der durchschnittlichen jährlichen Ausgabe für die in § 12 bezeichneten Leistungen der Versicherungskasse erreicht hat. Ergeben sich auch dann noch dauernd weitere Ueberschüsse, so werden die Beiträge herabgesetzt.

Reichen die Einnahmen der Krankenpflegeversicherung und ihr Reservefonds zur Deckung der Ausgaben derselben nicht aus, so sind aus der Amtskorporationskasse die erforderlichen Zuschüsse vorbehaltlich deren späteren Ersatzes zu leisten.

§ 30.

Der Sitz der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung ist in Waiblingen.

Die Verwaltung ist einem Verwaltungsausschuss übertragen. Derselbe besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, u. ebensovielen Stellvertretern, nämlich aus vier von der Amtsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren ernannten Mitgliedern und dem Oberamtspfleger. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Amtsversammlung bestimmt.

Von den Mitgliedern hat jedes eine Stimme, der Vorsitzende stimmt mit ab und im Falle der Stimmengleichheit ist seine Stimme die entscheidende.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Der Oberamtsmann ist von allen Sitzungen und deren Tagesordnung zu benachrichtigen.

Er hat das Recht, anzuwohnen und führt in diesem Fall den Vorsitz mit den damit verbundenen Befugnissen, wogegen der von der Amtsversammlung gewählte Vorsitzende als ordentliches Mitglied fungiert.

§ 31.

Der Verwaltungsausschuss hat die Geschäfte dieser Versicherung insoweit zu besorgen, als nicht die Zuständigkeit der Amtsversam-

lung oder der Ortsvorsteher oder Gemeindepfleger durch dieses Statut vorbehalten ist. Die von ihm innerhalb seines Geschäftskreises vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtskorporation.

Geschäfte, welche eine kollegiale Berathung nicht erfordern, werden von dem Vorsitzenden erledigt.

§ 32.

Der Amtsversammlung ist vorbehalten: die Aenderung von Bestimmungen dieses Statuts, die Festsetzung der für die Kur und Verpflegung in den Krankenhäusern und den Krankenstuben zu berechnenden Vergütungen, die Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresabschlüsse der Rechnung und die Festsetzung von Gebühren für die Vornahme der Geschäfte der Krankenpflegeversicherung.

Auch ist die Amtsversammlung befugt, die Verwaltung in allen Beziehungen zu kontrolliren und dem Verwaltungsausschuss innerhalb der gesetzlichen Schranken bindende Anweisungen zu geben.

§ 33.

Die Ortsvorsteher führen auf Grund der den Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen über den Ein- und Austritt von Arbeitern und Dienstboten, der gemäß § 18 ihnen zugehenden Anmeldungen und etwaiger weiterer amtlicher Wahrnehmungen Verzeichnisse über die bei der Krankenpflegeversicherung nach Maßgabe dieses Statuts beteiligten Personen. Die Formulare hiezu werden von der Oberamtspflege geliefert.

Sie haben darüber zu wachen, daß alle zur Teilnahme an dieser Versicherung verpflichteten Personen zur Zahlung der Beiträge herangezogen werden.

Je zu den Fälligkeitsterminen haben sie die Beiträge von den Zahlungspflichtigen beziehungsweise deren Arbeitgebern und Dienstherrn einzuziehen zu lassen. Die vereinnahmten Beiträge sind je binnen 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermine nebst dem Einzugsregister der Oberamtspflege einzusenden.

Mit Genehmigung des Oberamts können die Obliegenheiten des Ortsvorstehers in Bezug auf die Geschäfte für die Krankenpflegeversicherung ganz oder zum Theil durch den Verwaltungsausschuss anderen Gemeindebeamten oder sonstigen Personen übertragen werden.

§ 34.

Dieses Statut tritt an die Stelle der von der Amtsversammlung am 13. November 1884 beschlossenen und von der Kreisregierung am 17. November 1884 genehmigten Statuts und mit dem 1. Mai 1889 in Kraft. Aenderungen desselben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Neuarrang.

Eichenstammholz-Verkauf.

Bis am

Samstag, den 4. Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr

Kommen im hiesigen Gemeindevald Schliedershalde 30 Stück Eichen, 6 Weißbuchen, 1 Linde und 1 Kirschbaum von 3 bis 8 Meter Länge, von 21—56 Centm. mittlerem Durchmesser, mit zusammen 23 Festmeter im Aufstreich gegen baare Bezahlung zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 26. April 1889.



Schultheißenamt
Widmann.

Gewerbe-Verein Waiblingen.

Am 1. Mai d. J. findet wieder eine

Lehrlings-Prüfung

statt und zwar
von morgens 7 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr schriftliche Prüfung im Realschulzimmer
" nachmittags 10—12 Uhr praktische " in den Werkstätten
" nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr mündliche " durch die Prüfungsmeister,
wozu jedermann, insbesondere die Mitglieder des Gewerbevereins und des Gewerbevereins freundlich eingeladen werden.

Die Lehrlingsarbeiten sind während der Prüfung im Schullokal ausgestellt.

Für die Prüfungskommission:

Fabrikant Küderli. Reallehrer Rupp.

Museums-Gesellschaft.

Diejenigen Kinder, welche sich an den Turnspielen bei unserem Kinderfeste beteiligen, wollen sich möglichst in Begleitung eines Angehörigen am

Donnerstag, den 2. Mai,

Abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Postsaal einfinden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde auf der Liste nicht geschrieben worden sind, können am Donnerstag nachträglich noch angemeldet werden.

Der Ausschuss.

S o r b.

Hochzeits-Einladung.

Alle Freunde und Bekannte, welche wir nicht persönlich einladen konnten, laden wir zu unserer am

Mittwoch, den 1. Mai

in der Krone in Korb

stattfindenden Hochzeits-Feier freundlich ein.

Der Bräutigam: David Lang

Die Braut: Christiane Weiß.

Die Hochzeitsväter: Carl Weiß.

Heinrich Lang.

Auf Jacobi hat zu vermieten:
 3 schöne ineinandergehende Zimmer sammt Zubehör und etwas Garten.
J. J. Feihl
 alte Bahnhofstraße.

Waiblingen.
 Ein freundliches möbliertes **Zimmer**
 hat zu vermieten
 Näheres bei der Redaction.

Original-Theerschwefelseife
 von Bergmann & Co., Berlin u. Frankfurt a. M.
 garantiert nur weiß schäumend und nicht schmutzend, anerkannt vorzüglichstes allbewährtes Mittel gegen alle Hautunreinigkeiten, Finnen, Flechten, rote Flecken etc. Vorrätig à Stück 50 S bei **Th. Daiber.**

Waiblingen.
 Unterzeichneter hält
 am **Mittwoch, 1. Mai**
 von Morgens 8 Uhr an
eine Fahrnis-Auktion
 ab, wozu freundlich einladet
Bäcker Wöhrer.

Ein Quantum **Oehmd**
 hat zu verkaufen
Hermann Heß & Sohn
Waiblingen.

Einige Hundert 1 mal gebrauchte **Gierkisten**
 6 Fuß lang, 9 Zoll hoch und 18 Zoll breit für Schreiner zu arbeiten, auch zum Aufstärken in Neubauten oder zum Einzäunen tauglich, per Stück 40 Pfg., bei größerer Abnahme entsprechend billiger verkauft
H. Kimmich, Caustatt.

Lehr-Verträge sind vorrätig zu haben bei **C. F. Bud.**

Waiblingen.
 Unterzeichneter verkauft am **Mittwoch, den 1. Mai,**
 Mittags 1 Uhr,
 in seinem Hause:
 2 fehlerfreie junge **Rühe,**
 beide trächtig,
Johannes Gelsch.



Kleinheppach.
Heu und Oehmd
 unberegnetes sehr gutes etwa 80 Str. hat zu verkaufen, ebenso **Stroh.**
Jimm. Böhringer
 zur Wacht a. Rhein.

Waiblingen.
 Eine gut erhaltene **Cylindernähmaschine**
 hat um billigen Preis zu verkaufen.
 Wer? sagt die Red. d. Bl.

Württemberg.

Am 26. April wurde von der evangelischen Oberschulbehörde die Schulfstelle in **Hohenacker, Bez. Waiblingen,** dem Schullehrer **Kircher** in Hohenacker, desselben Bezirks, übertragen.

Stuttgart, 27. April. Wie der „St.-A.“ hört, ist von Ihren Majestäten der Gedanke angeregt worden, es möchte aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungsjubiläums in den öffentlichen Gärten Stuttgart ein Kinderfest, ähnlich dem alljährlich stattfindenden Maiensfest, veranstaltet werden, damit die Kinder eine schöne Erinnerung an die festlichen Tage für ihr Leben bewahren. Ihre Majestäten beabsichtigen dann, den betreffenden Gärten zu Wagen einen Besuch abzustatten, um sich an dem Treiben der Kinder zu erfreuen. Von Seiten des mit der Anordnung der Jubiläumsschmücklichkeiten betrauten R. Oberhofrats sollen bereits Verhandlungen mit den städtischen Behörden über die Organisierung und Anreicherung eines solchen Festes an die sonstigen für jene Tage in Aussicht genommenen Veranstaltungen stattgefunden haben.

Esslingen, 26. April. Prälat Dr. v. Burk, Oberkonsistorialrat Frohnmeyer, Turnlehrer Prof. Dr. Jäger und Mittelschullehrer Lang nahmen im Laufe dieser Woche die erste Dienstsprüfung mit 28 hiesigen Seminaristen und 26 Jöglingen der Tempelhofer Anstalt im hiesigen Seminar vor. Die Entlassung der Geprüften in ihre Heimat erfolgte gestern. Nicht wenige derselben werden monatelang auf die Verwendung im Schulamte zu warten haben.

Herrenberg, 24. April. Gestern passierte dem hiesigen Metzger Fischer das Unglück, daß die Deichsel eines entgegenkommenden Fuhrwerkes seinem wertvollen Pferde ca. 20 Zentimeter in den Leib drang. Das Pferd verendete sofort an der Verletzung.

Der seit einiger Zeit vermifste Kutscher eines Arztes in **Vaihingen a. S.** wurde als Leiche aus der Enz gezogen, in welcher er den Tod gesucht hatte.

Ein Schuhmacher von **Altensteig,** der wegen Baumrevells gefänglich eingezogen war, hat sich am Osterfeste erhängt.

In **Vaiensurt** stürzte ein 4 1/2-jähriges Kind, das einen in den Kanal gefallenen Ball herausholen wollte, in das Wasser und ertrank.

In **Untergriesingen, Ob. Ehingen,** stürzte eine Frau durch einen Fehltritt auf der Kellerstiege in den Keller und war augenblicklich tot.

In **Ulm** erhängte sich ein seit einiger Zeit gemütskranker verwittweter Fabrikaußseher, Vater von fünf Kindern.

Deutsches Reich.

Weimar, 26. April. Der Kaiser ist mittags 12 1/2 Uhr eingetroffen und unter Kanonendonner, Glockengeläute und dem Jubel der Bevölkerung in die prachtvoll geschmückte Stadt eingezogen. Vereine, Innungen und Schulen bildeten Spalier bis zum Schlosse, wo die Großherzogin den Kaiser empfing. Der Großherzog war dem hohen Gast bis Sulza entgegengefahren.

Eisenach, 27. April. Der Kaiser erlegte heute früh auf der Jagd einen Auerhahn. Um 8 1/2 Uhr erfolgte unter brausendem Jubel die Ankunft des Monarchen in dem glänzend geschmückten Eisenach. Am Bahnhof wurde der Kaiser vom Großherzog, dem Erbgroßherzog und den Vertretern der Stadt empfangen und von den Kriegervereinen, den Schulen und der sonstigen Bevölkerung begeistert begrüßt. Der Kaiser reichte dem Oberbürgermeister dankend die Hand, schritt die Ehrencompagnie ab und fuhr mit dem Großherzog und dem Erbgroßherzog nach der Wartburg, wo das Frühstück eingenommen wurde.

München, 27. April. Der Verfall der Kräfte der Königin-Mutter ist fortgeschritten. Den „Neuesten Nachrichten“ zufolge unterbleibt die beabsichtigte Punktierung vorerst.

Ein furchtbares Gewitter wüthete am Donnerstag in der Umgegend von **Görlitz.** Der Blitz erschlug den Lehrer Glösch in Eisenberg, zwei Arbeiter in Kupper, eine Dienstmagd in Eckersdorf und ein Mädchen in Runnersdorf.

Hohes Alter. Im Alter von 106 Jahren starb vorige Woche der Einwohner **Franz Damassel** in Karmeran, Kreis Groß-Strehlitz.

Ausland.

Nizza, 27. April. Ihre Majestät die Königin ist heute einer großen Gefahr glücklich entgangen. Als Höchst dieselbe heute nachmittag mit der Hofdame Baronin von Wollwarth gegen Spaazieren fuhr, wurden die Pferde durch einen plötzlich aus einem Tunnel in der Nähe herausfahrenden Zug scheu gemacht. Das Handpferd sprang über die Schutzmauer, welche die Fahrstraße von dem steil gegen das Meer abfallenden, etwa 20 Meter tiefen Abhang trennt, und riß auch das andere Pferd nach sich. Zum Glück brach die Deichsel, und der Wagen blieb auf der Straße stehen. Ihre Majestät begab sich hierauf zu Fuß nach der nächsten Villa in Beaulieu, von wo General Klabitschew Höchst dieselbe in seinem Wagen nach Nizza brachte. Ihre Majestät befindet sich vollkommen wohl. Von den übrigen im Wagen befindlichen Personen hat nur der Lakai eine übrigens nicht bedeutende Verletzung erlitten. Von den Pferden ist das eine tot, das andere schwer verletzt.

Wien, 26. April. Die Trambahn gestand zwölfstündige Arbeitszeit zu. Die Ordnung ist seit vorgestern ungestört. Die Zahl der Verwundeten übersteigt 200, der Verhafteten bisher 400. Schadenziffer beläufig 10 000 Gulden.

Wien, 27. April. Die Statthalterei forderte die Tramway Gesellschaft auf, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls am 15. Mai die Sequestration eintreten würde. — 531 Tramway-Kutscher mithin sämmtliche bis auf die in Haft befindlichen, haben heute ihren Dienst wieder angetreten.

Triest, 27. April. Heute Nacht wurden durch Einbruch im Postamt 53 000 Gulden gestohlen.

Agram, 27. April. Heute Abend 8 Uhr 35 Min. wurde ein vier Sekunden andauerndes Erdbeben verspürt.

Rom, 27. April. Der „Agenzia Stefani“ zufolge reisen der König und der Kronprinz am 19. Mai früh via Gotthardbahn nach Berlin ab, wo sie am 21. Mai eintreffen werden.

Rom, 28. April. Die Königin und der Kronprinz, sowie eine größere Anzahl hervorragender Persönlichkeiten der römischen Gesellschaft und der Fremdencolonie wohnten gestern Abend dem von dem Kölner Männergesangsverein im Theater Constanzi veranstalteten Konzerte bei. Der Verein errang einen ungeheuren Erfolg und erntete wiederholte Beifallsbezeugungen.

London, 27. April. Einer amtlichen Bekanntmachung zufolge findet etwa am 16. Juli zu Ehren des Besuchs des Kaisers Wilhelm große Flottenschau in Spithead statt. An derselben werden 109 Kriegsschiffe teilnehmen.

Nach telegraphischen Berichten aus Newyork hat sich Oklahoma schneller geleert, als es sich gefüllt hatte. Zehntausende hungernder Boomer's fliehen die wasserlose Wüste, Guthrie ist beinahe menschenleer, die Landparzellen sind wertlos, die Enttäuschung und das Elend sind groß.

Eine andere Nachricht besagt: Die Zustände sind gefährlich zugespitzt, da es sich herausgestellt hat, daß die wertvollsten Ländereien in betrügerischer Weise von Beamten und einigen Kapitalisten erworben worden sind. Die neue Stadt Guthrie wurde nachts halb niedergebrannt, und Morde und blutige Kämpfe sind zahllos. Der Zusammenstrom so vieler Menschen hat außerdem eine Teuerung geschaffen; eine gute Mahlzeit ist nicht unter 5 Doll. zu haben, das Glas Wasser kostet etwa eine halbe Mark. Es sind infolge der vorgekommenen Verbrechen Vigilanz-Komitees errichtet worden, auch wurden bereits sechs Personen gehängt.

Handel und Verkehr.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts.
 Vom 25. April 1889

Getreide- Gattungen.	Durchschnitts-Preise.				Höchster Preis.	Niederst. Preis.
	Höchster.	Müller.	Niederst.	Müller.		
Dinkel per Ctr.	7 11	7 02	6 98	7 20	6 80	
Gerste per Ctr.	6 69	6 61	6 57	6 80	6 30	